

Die Klägerin trägt vor, dass Krankenhäuser in privater Trägerschaft sich im Wesentlichen aus den ihnen auf Grund der mit den zuständigen Krankenkassen und ihren Spitzenverbänden abgeschlossenen Versorgungsverträgen gewährten Entgelten und gegebenenfalls auf der Grundlage der für das jeweilige Bundesland existierenden Krankenhausfinanzplanung gewährten direkten Zuschüsse für den Krankenhausbau finanzieren müssen. Demgegenüber können Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft zusätzlich damit rechnen, dass die bei ihnen häufig anfallenden Betriebsverluste regelmäßig durch die jeweiligen öffentlichen Träger gedeckt werden. Nach Auffassung der Klägerin handele es sich bei diesen Leistungen um Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG, die zum einen nach Artikel 88 Absatz 3 EG notifizierungspflichtig, zum anderen aber mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien.

Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Klage begründet sei, weil die Kommission trotz einer zum Zeitpunkt der Aufforderung bestehenden Pflicht zum Tätigwerden untätig geblieben sei.

Klage der easyJet Airline Company Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Mai 2004

(Rechtssache T-177/04)

(2004/C 201/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die easyJet Airline Company Limited, Luton, Vereinigtes Königreich, hat am 14. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind J. Cook, S. Dolan und J. Parker, Solicitors.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 2004 in der Sache COMP/M.3280 (Air France/KLM), mit der gemäß Artikel 6 Absätze 1 Buchstabe b und der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ ein Zusammenschluss unter Auflagen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung sei die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fusion zwischen den Fluggesellschaften „Air France“ und „KLM“ auf insgesamt 14 Städteverbindungen zu einer beherrschenden Stellung führe oder diese stärke. Die Kommission habe den Zusammenschluss jedoch unter der Voraussetzung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, dass die Fusionsparteien die von ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärungen einhielten.

Die Klägerin, selbst eine Fluggesellschaft, verlangt die Nichtigerklärung dieser Entscheidung und macht eine Reihe offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission geltend. Insbesondere

habe die Kommission folgende Punkte nicht ordnungsgemäß berücksichtigt:

- die Stärkung der beherrschenden Stellung der durch die Fusion entstandenen Einheit auf Flugrouten, auf denen bisher keine Überschneidung zwischen Air France und KLM bestanden habe;
- die Frage, ob die Fusion eine beherrschende Stellung auf den Märkten für den Kauf von Flughafendienstleistungen geschaffen oder gestärkt habe;
- die Auswirkungen der Fusion auf den potenziellen Wettbewerb.

Außerdem habe die Kommission es versäumt, ihr Ergebnis, dass die Flughäfen „Charles de Gaulle“ und „Orly“ in Paris substituierbar seien, ausreichend zu begründen. Schließlich seien die Verpflichtungserklärungen der Parteien offensichtlich nicht ausreichend, um auf Märkten, auf denen eine beherrschende Stellung befürchtet werde, wieder eine Struktur für wirksamen Wettbewerb herzustellen, und die Kommission habe einen Beurteilungsfehler begangen, als sie diese Verpflichtungserklärungen akzeptiert habe.

⁽¹⁾ ABl. 1990, L 257, S. 13.

Klage der MPS Group Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 17. Mai 2004

(Rechtssacht T-178/04)

(2004/C 201/38)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die MPS Group Inc., Jacksonville, Florida (USA), hat am 17. Mai 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind K. O'Rourke und P. Kavanagh, Solicitors.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Modis-Distribuição Centralizada SA.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 4. Februar 2004 aufzuheben, soweit darin dem Widerspruch Nr. B000170599 für die Dienstleistungen „Personal- und Stellenvermittlung; Beratung bei der Personalanwerbung; Bearbeitung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen; Zeiterfassungsdienste; Vermittlung von Zeitarbeitskräften und Personal für die Dauerbeschäftigung“ in Klasse 35 stattgegeben wurde;
- hilfsweise, die genannte Entscheidung aufzuheben, soweit die Dienstleistungen „Personal- und Stellenvermittlung; Beratung bei der Personalanwerbung; Vermittlung von Zeitarbeitskräften und Personal für die Dauerbeschäftigung“ betroffen sind.